Letter of Intent (Absichtserklärung)

zwischen

[Name/Firma, Adresse], nachfolgend «A»,

und

zwischen

[Name/Firma, Adresse], nachfolgend «B».

Präambel

A ist alleiniger Eigentümer eines erfolgreich geführten schweizerischen Unternehmens (nachstehend «Gesellschaft»), spezialisiert auf die Produktion von X-Produkten.

B ist ein seit Jahren weltweit führendes Unternehmen auf dem Gebiet der Produktion und des Vertriebs von Z-Maschinen, deren wesentliche Komponente die X-Produkte darstellen.

Es besteht die Absicht eines Erwerbs der Gesellschaft durch B. Dazu treten A und B in ernsthafte Vertragsverhandlungen, ohne sich zum Abschluss eines Vertrages bezüglich des Erwerbs verpflichten zu wollen.

Dies vorausgesetzt, schliessen die Parteien folgenden Letter of Intent:

l. Transaktion

1

Zwischen den Parteien besteht die Absicht, in ernsthafte Vertragsverhandlungen bezüglich des Erwerbs der Gesellschaft durch B zu treten. Der Erwerb soll in Form eines Aktienkaufs zu den üblichen Gewährleistungsbedingungen erfolgen. Der Kaufpreis wird aufgrund der im Zusammenhang mit Unternehmenskäufen üblichen Bewertungsvorschriften ermittelt.

Variante:

Zwischen den Parteien besteht die Absicht, in ernsthafte Vertragsverhandlungen bezüglich des Erwerbs der Gesellschaft durch B zu treten, welcher in Anhang I zu diesem Letter of Intent präzisiert wird.

II. Verbindlichkeit

2

Obwohl beide Parteien nach Treu und Glauben das Interesse haben, eine definitive Vereinbarung bezüglich der unter Vertragsziffer 1 umschriebenen Transaktion abzuschliessen, anerkennen sie, dass keine der Parteien aus vorliegendem Letter of Intent irgendwelche rechtlich durchsetzbaren Rechte ableiten kann, um den Abschluss des mit vorliegendem Letter of Intent angestrebten Vertragsschlusses bzw. weitere Vertragsverhandlungen zu erwirken.

lll. Informationsaustausch

3

B erhält Einblick in sämtliche finanziellen, betrieblichen und organisatorischen Belange der Gesellschaft. Insbesondere werden B Einblick in sämtliche Betriebszweige gewährt, um sich ein Urteil bezüglich Leistungsfähigkeit, Produktionstechnik/-frequenz, Arbeitsweise, Marketing, Geschäftsführung, Distribution, Kapitali­sierung, Vertragsbeziehungen usw. der Gesellschaft bilden zu können. A ist insbesondere verpflichtet, alle dazu erforderlichen Unterlagen und Informationen in geeigneter Weise zu offenbaren.

Variante:

B werden im Rahmen einer üblichen Due Diligence-Prüfung die im Hinblick auf die vorliegend angestrebte Transaktion notwendigen Informationen gemäss Anhang II offengelegt.

IV. Dauer des Letter of Intent und Beendigung

4

Bis zum Abschluss eines schriftlichen Vertrages im Sinne von Vertragsziffer 1 führen die Parteien in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Letter of Intent Verhandlungen mit dem Ziel des Vertragsschlusses bezüglich der unter Vertragsziffer 1 genannten Transaktion. Bis zum Abschluss eines definitiven Vertrages sind beide Parteien völlig frei, jederzeit die Vertragsverhandlungen nach eigenem Ermessen unter schriftlicher Benachrichtigung der anderen Partei und ohne Grundangabe abzubrechen. Die Parteien sind bestrebt, bis zum [Datum] die Vertragsverhandlungen abgeschlossen zu haben. Ohne anders lautende gemeinsame schriftliche Vereinbarung sind die Parteien zu diesem Zeitpunkt unter Vorbehalt der Vertragsziffer 5 ff. hinsichtlich jeglicher allfälliger Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesem Letter of Intent entbunden.

V. Geheimhaltung

5

Die Parteien sind verpflichtet, bis zur Unterzeichnung der definitiven Vereinbarung alle im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen ausgetauschten Informationen (nachstehend «vertrauliche Informationen») inklusive der Tatsache der beabsichtigten Transaktion als streng geheim zu behandeln und diese weder gegenüber Dritten offen zu legen noch zu eigenen Geschäftszwecken direkt oder indirekt zu nutzen.

Variante:

Bezüglich der Geheimhaltung gilt die zwischen den Parteien geschlossene Geheimhaltungsvereinbarung vom [Datum].

6

Die Parteien sind verpflichtet, den Kreis der im Rahmen des vorliegenden Letter of Intent involvierten Personen auf ein Minimum zu beschränken. Die vertraulichen Informationen dürfen nur Organen, Mitarbeitern und Beratern offen gelegt werden, die diese zwecks Verhandlungsführung und zur Beurteilung der vorgesehenen Transaktion kennen müssen. Ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei dürfen die vertraulichen Informationen nicht an andere Dritte bekannt gegeben werden. Die Parteien sind verpflichtet, Organe, Mitarbeiter, Berater und Dritte, welchen vertrauliche Informationen im Rahmen dieses Letter of Intent zur Kenntnis gebracht werden, ebenfalls zur strengsten Geheimhaltung im Sinne dieser Vereinbarung zu verpflichten.

7

Bei Nichtzustandekommen des gemäss dieses Letter of Intent angestrebten Vertragsschlusses sind die Parteien verpflichtet, alle zur Verfügung gestellten Unterlagen, Informationen usw. auf erstes Verlangen zurückzugeben und keine Kopien anzufertigen bzw. diese vollständig zu vernichten.

Vl. Exklusivität

8

A ist verpflichtet, während der Gültigkeit des vorliegenden Letter of Intent mit Dritten weder Verhandlungen bezüglich dem teilweisen oder vollständigen Verkauf von Aktien oder von Vermögenswerten der Gesellschaft zu führen noch diesbezüglich Vereinbarungen oder Absichtserklärungen jeglicher Art zu schliessen bzw. abzugeben. Ebenso verpflichtet A seine allfälligen Organe, Mitarbeiter und Berater sowie diejenigen der Gesellschaft zur Exklusivität.

VlI. Konventionalstrafe

9

Verletzt eine Partei ihre Pflichten gemäss Vertragsziffer 5–8, so ist sie verpflichtet, der anderen eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF [Zahl] zu bezahlen. Weiterer Schadenersatz bleibt vorbehalten.

VIII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

10

Dieser Letter of Intent untersteht schweizerischem Recht. Der ausschliessliche Gerichtsstand ist [Ortsangabe].

[Ort, Datum, Unterschriften]